

Einleitung

Die professionelle Pflege in Bayern steht vor großen Herausforderungen. Sie leidet unter einem enormen Mangel an Fachkräften und Mitarbeiter*innen einerseits und immer wieder neu umzusetzenden Anforderungen andererseits.

Genau deswegen messen wir der Ausbildung neuer Pflegefachkräfte besondere Bedeutung bei, um möglichst schnell einen Teil des Mangels abfedern zu können, aber auch, um die pflegerische Versorgung zukunftssicher zu machen.

Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen sind die Vorgaben des neuen Pflegeberufgesetzes auch in Bayern umzusetzen. Vor allem der enge zeitliche Rahmen belastet dabei alle beteiligten Akteure, zumal notwendige Informationen zum Teil bis heute nicht vorliegen, vor Ort in den Einrichtungen und Pflegeschulen jedoch dringend benötigt werden.

Als Partner im Bündnis für eine generalistische Ausbildung ist es der Vereinigung der Pflegenden in Bayern ein besonderes Anliegen, eine erfolgreiche Umsetzung der neuen Pflegeausbildung zu unterstützen. Deshalb haben wir die in zahlreichen Gesprächen an uns herangetragenen Fragen, Forderungen und Anmerkungen zum Thema „Generalistik“ nochmals gebündelt und im Gespräch mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) erörtert. Zudem hatten wir im Vorfeld die Gelegenheit geboten, uns per Mail weitere Fragen und Anmerkungen zu diesem Thema zuzusenden. An dieser Stelle bedanken wir uns ganz herzlich bei allen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben! Gleichzeitig bedanken wir uns bei den Vertreterinnen der beiden Ministerien für die Bereitschaft, sich diesen Fragen in einem offenen Austausch zu stellen.

Nachfolgend haben wir sowohl die Fragen als auch die dazugehörigen Antworten aus dem Gespräch vom 22. Oktober zusammengestellt. Anwesend waren hierbei für das StMUK Christine Hefer und für das StMGP Sonja Stopp. Auf Seiten der VdPB nahmen Präsident Georg Sigl-Lehner sowie Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle am Gespräch teil.

Die Fragen sind in die drei Themenbereiche „Praxisanleitung“, „Finanzierung“, „Ausbildung/Fortbildung“ und „allgemeine Fragen/Forderungen/Äußerungen“ gegliedert. Zur besseren Lesbarkeit wurden einige Fragen in ihrer Formulierung leicht geändert, inhaltlich dabei aber nicht verändert.

Themenkomplex „Praxisanleitung“

Frage 1.

Wie wird die Teilnahme der Praxisanleiter an den geforderten 24 Unterrichtseinheiten Fortbildung pro Jahr zu pädagogischen Themen überprüft?

§ 4 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) gibt vor: „Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.“

Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) wird diese Aufgabe vom kommenden Jahr an übernehmen und damit beginnen, alle Praxisanleitungen in Bayern zu registrieren. Dies beinhaltet auch die

Überwachung der verpflichtenden 24 Stunden jährlicher Fortbildung, die von den Praxisanleitungen gegenüber der VdPB nachgewiesen werden müssen.

Das konkrete Verfahren hierzu wird derzeit entwickelt. Die VdPB wird dazu weiter informieren.

Frage 2.

Ist es vorgesehen, die geplanten Fortbildungen bei der VdPB anzumelden, damit Punkte für die Teilnahme festgelegt werden, wie es bei Arztfortbildungen schon lange Usus ist?

Wie in der vorhergehenden Antwort bereits erläutert, wird das Verfahren zur Registrierung der Praxisanleitungen aktuell erarbeitet. Dies beinhaltet auch die Frage, ob Fortbildungen für Praxisanleitungen vorab bei der VdPB anzumelden sind.

Da das Gesetz aber eine konkrete Stundenanzahl nennt, die nachgewiesen werden muss (24 Stunden jährlich,) ist es vermutlich sinnvoll, hier auch die absolvierten Fortbildungsstunden zu erfassen.

Frage 3.

Sind die Kosten für die Fortbildung der Praxisanleiter/innen im Kostensatz von 8.050 € (Klinik) schon enthalten oder werden die extra gerechnet?

Die Kosten für die Fortbildungen der Praxisanleitungen sind enthalten.

Geregelt ist dies in der Anlage 1 der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufes-Ausbildungsfinanzierungsverordnung–PflAFinV).

Frage 4.

Erfolgt die Registrierung der Praxisanleitungen bei der VdPB durch die Träger?

Das konkrete Verfahren ist noch zu klären.

Im Sinne der beruflichen Selbstverwaltung ist eher eine personenbezogene Registrierung anzustreben. Für eine erste Erfassung aller Praxisanleitungen kann aber die Unterstützung der Arbeitgeber erforderlich sein. Ein Ziel ist es selbstverständlich, dass Verfahren möglichst einfach und praktikabel zu gestalten.

Frage 5.

Manche Hochschulen erkennen den Praxisanleiter schon im 4. Semester an. Die Regierung verweist auf die Schulleitung, die Bayerische Krankenhausgesellschaft erkennt den Praxisanleiter erst nach dem Studium an. Wie wird dieser Part zukünftig geregelt?

In der zukünftigen hochschulischen Ausbildung wird dieses Problem vermutlich nicht mehr auftauchen.

Allerdings ist es die jeweilige Entscheidung der einzelnen Hochschule, ob sie die Inhalte der Weiterbildung zur Praxisanleitung nach der bayerischen Weiterbildungsordnung in ihren Lehrplan mit aufnimmt.

Der § 4 PflAPrV gilt zudem auch für hochschulisch ausgebildete Praxisanleitungen.

Anmerkung der VdPB: Bei der Erarbeitung des neuen Curriculums für die Praxisanleitungen in Bayern durch eine Arbeitsgruppe der VdPB wurde dieser Aspekt ebenfalls diskutiert. Auch diese Arbeitsgruppe würde es begrüßen, wenn Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der (Berufs-)Pädagogik für Pflege-, Gesundheits- oder Sozialberufe die berufspädagogische Zusatzqualifikation für die Praxisanleitung im Rahmen eines Studiengangs erwerben können.

Frage 6.

Ambulante Pflege: Inwieweit wird es nach dem neuen Gesetz nötig sein, dass Praxisanleiter/innen die praktischen Einsätze der Schüler/innen begleiten (zeitlicher Rahmen)?

10 Prozent der Pflichteinsatzstunden in der ambulanten Pflege sind in der qualifizierten Praxisanleitung zu erbringen. Reines Mitfahren auf einer Tour stellt dabei aber keine Anleitungssituation dar.

Vielmehr ist unter einer Anleitungssituation ein geplantes und strukturiertes Vorgehen zu verstehen.

Frage 7.

Warum gilt der Bestandsschutz für Praxisanleiter/innen nicht bei Weiterbildungen mit 125 Stunden?

Das Pflegeberufereformgesetz fordert 200 Stunden um Bestandsschutz zu gewähren. Eine Übergangsfrist zur Nachqualifizierung von Praxisanleitungen in Bayern gilt bis Ende 2021.

Der Praxisanleitung wird zukünftig für ein Gelingen der Ausbildung viel mehr Bedeutung beigemessen werden. Die Sozialisation von Pflegefachkräften findet in den Einrichtungen statt. Auszubildende müssen Auszubildende sein dürfen, um in den Beruf „hineingleiten“ zu können.

In einem Schreiben des StMGP an alle Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung in Bayern informierte das Ministerium über diese insbesondere auf Druck der VdPB eingeräumte Übergangsfrist zur Nachqualifizierung.

Frage 8.

Wie wird der Begriff „qualifizierte Praxisanleitung“ definiert?

Eine Praxisanleitung ist qualifiziert, wenn sie die Vorgabe des § 4 PflAPrV erfüllt. Im § 4 PflAPrV wird auch erläutert, wie die Praxisanleitung stattzufinden hat:

§ 4 PflAPrV

(1) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung sicher. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann heranzuführen, zum Führen des Ausbildungsnachweises nach § 3 Absatz 5 anzuhalten und die Verbindung mit der Pflegeschule zu halten. Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes.

(2) Während des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes und des Vertiefungseinsatzes erfolgt die Praxisanleitung nach Absatz 1 Satz 2 durch Personen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 64 des Pflegeberufgesetzes in den letzten fünf

Jahren und die Befähigung zur Praxisleiterin oder zum Praxisleiter nach Absatz 3 verfügen; die Berufserfahrung soll im jeweiligen Einsatzbereich erworben worden sein. Während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung soll die Praxisanleitung nach Absatz 1 Satz 2 durch entsprechend qualifizierter Fachkräfte sichergestellt werden.

(3) Die Befähigung zur Praxisleiterin oder zum Praxisleiter ist durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Für Personen, die am 31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügen, wird diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt.

Frage 9.

Wie ist die im Gesetz geforderte qualifizierte Praxisanleitung zu dokumentieren und nachzuweisen? Wer überprüft die Einhaltung?

Die Dokumentation der qualifizierten Praxisanleitung erfolgt im Ausbildungsnachweis.

Die Schulen überprüfen diese (stichprobenartig), bevor sie einen Auszubildenden zur Abschlussprüfung anmelden.

Es wird empfohlen, in den Kooperationsverträgen entsprechende Regelungen aufzunehmen. Dies soll auch verhindern, dass es hier innerhalb der Kooperationsverbände zu Konflikten kommt.

Die Schulen sollten dieses Thema im Blick haben, und die Partner in der Kooperation darauf hinweisen, wenn sie hier Problemen und Defizite erkennen. Das BIBB entwickelt derzeit einen Musterentwurf für einen Ausbildungsnachweis (gemäß § 60 PflAPrV). Dieser befindet sich derzeit in der inhaltlichen Abstimmung. Eine zeitnahe Veröffentlichung wird angestrebt.

Frage 10.

Unsere Praxisanleitungen haben keinerlei Erfahrungen in den anderen Einsatzgebieten. Ein Wunsch wäre es, die Pflichtschulungen für Praxisanleitungen, die ab dem kommenden Jahr durchzuführen sind, auf einen Austausch und eine Verbindung zu den anderen Berufsfeldern zu beschränken und die pädagogischen Inhalte auf spätere Zeitpunkte zu verlegen.

Praxisanleitungen aus einer Klinik müssen Auszubildende natürlich nicht in den ambulanten Dienst oder das Pflegeheim begleiten.

Innerhalb der Klinik ist es aber anzustreben, dass die Praxisanleitung den Bereich sehr gut kennt, in dem sie Auszubildende anleitet.

Gleiches gilt natürlich auch für Praxisanleitungen in Einrichtungen der Langzeitpflege.

Rotierende Praxisanleiterinnen und -anleiter sollen sich auf jeden Fall in allen Einsatzgebieten gut auskennen, in denen sie als Praxisanleitungen tätig sind. Theoretisch könnten auch Kooperationsverbände als Arbeitgeber für Praxisanleitungen fungieren.

Frage 11.

Wie müssen die Ausbildungsnachweise geführt werden?

Das BIBB (Bundesinstitut für Berufsbildung) erarbeitet derzeit einen Ausbildungsnachweis. StMUK und StMGP werden diesen prüfen, gegebenenfalls anpassen (grundlegendes Muster) und als Empfehlung für alle Kooperationspartner herausgeben.

Ziel ist ein einheitlicher Nachweis, der in ganz Bayern zum Einsatz kommt. Eine Verbindlichkeit muss noch geprüft werden.

Frage 12.

Gibt es Meldeformulare, im Idealfall Software-Programme, die die Dokumentation erleichtern?

Vgl. vorhergehende Antworten.

Sofern eine entsprechende Software verfügbar ist, kann selbstverständlich auch diese zum Einsatz kommen.

Frage 13.

Welche Sanktionen sind bei Nichteinhaltung der Anleitungsvorgaben zu erwarten?

Es droht die Nichtzulassung des Prüflings zur Abschlussprüfung.

Vorabprüfungen von Einrichtungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

Werden rechtliche Vorgaben von einer Einrichtung nicht erfüllt (insbes. zur Praxisanleitung), muss dies an den Träger gemeldet werden. Ist die Prüfungszulassung in Gefahr, muss eine Meldung an die zuständige Regierung erfolgen.

Frage 14.

Welche Sanktionen sind bei Nichterfüllung der geforderten Fortbildungszeit zu erwarten?

Siehe vorhergehende Antwort zu Frage 13.

Frage 15.

Gibt es eine konkrete Entscheidung zur Finanzierung der Praxisanleitung?

Die Kostentatbestände zur Finanzierung der Praxisanleiter sind geregelt.

Geregelt ist dies ebenfalls in der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV).

Derzeit wird geprüft, ob sich auf landesweit einheitliche Kosten verständigt werden kann.

Themenkomplex „Finanzierung“

Frage 16.

Die Finanzierung der Pflegeschulen/praktischen Ausbildung steht noch aus. Wann werden die Beträge veröffentlicht?

- Die Umlagebeträge (Beträge, die alle Einrichtungen, unabhängig davon, ob sie ausbilden oder nicht, in den Ausbildungsfonds einzahlen) stehen noch nicht fest. Bis Ende November 2019 sind die Zahlen zu den Auszubildenden durch die Träger der praktischen Ausbildung zu melden. Der Gesamtfinanzierungsbedarf wird dann bis Ende Dezember 2019 ermittelt. Voraussichtlich Ende Januar 2020 steht dann der genaue Umlagebetrag fest.

- Die Pauschalen für die praktische und theoretische Ausbildung in Bayern sind bekannt und veröffentlicht:
 - Ausbildungsträger Klinik: 8.050.- € pro Schüler und Jahr
 - Ausbildungsträger stationäre Langzeitpflege: 8.700.- € pro Schüler und Jahr
 - Ausbildungsträger ambulante Pflege: 9.000.- € pro Schüler und Jahr
 - Pflegeschulen: 11.443,98 € pro Schüler und Jahr

Frage 17.

Wird die Schülerakquise in die Pauschale der praktischen Träger inkludiert oder als Extraposten abgerechnet?

Die Suche nach Auszubildenden ist in erster Linie auch Aufgabe der Träger der praktischen Ausbildung. Dies ergibt sich aus der Systematik des Gesetzes.

Im aktuell vorgelegten Schiedspruch für die Vergütung der Schulen ist diese Position nicht enthalten.

Frage 18.

Werden Informationsveranstaltungen für Schulleitungen geplant und finanziert?

Seit 2018 werden an der staatl. Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen (ALP) Fortbildungen angeboten. Hier ist nur ein geringer Beitrag für Kost und Logis zu entrichten. Die Dauer der Fortbildung beträgt 3 Tage.

Darüber hinaus gab es bereits zwei Netzwerkveranstaltungen, eine Multiplikatorenschulung für den neuen Lehrplan wird aktuell vorbereitet. Ein Arbeitskreis wird am Staatsinstitut für Bildungsforschung (ISB) mit Lehrkräften aus allen Bezirken zur Entwicklung für Lernsituationen eingerichtet u.v.m.

Die Kooperationsveranstaltungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, die von Januar bis April 2019 in ganz Bayern stattgefunden haben, waren bereits eine gute Gelegenheit für die Einrichtungen und Schulen, sich zu informieren und zu vernetzen.

Auch 2020 werden Veranstaltungen mit Informationen zum Pflegeberufegesetz mit dem Titel „Nord-Süd-Treffen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege folgen. Genaue Informationen folgen, vorab die Termine zum Vormerken: 11.02.2020 in München sowie 27.02.2020 in Erlangen.

Frage 19.

Warum sollen den Großteil der Ausbildung kleine Pflegedienste finanzieren?

Der Mehrwert des neuen Umlageverfahrens liegt darin, dass nun alle Beteiligten mitfinanzieren. Ein Nachteil für kleine Pflegedienste besteht dadurch nicht (vgl. § 13 PflAFinV).

Frage 20.

Warum werden nicht alle Einrichtungen, die examinierte Pflegekräfte beschäftigen, bei der Umlage herangezogen: MDK, Krankenkassen, Behörden, Sanitätshäuser? Wie viele Tausend Pflegekräfte arbeiten dort und fehlen auf dem Pflegearbeitsmarkt?

Krankenkassen zahlen einen großen Anteil der Ausbildungsfinanzierung – allerdings natürlich nicht in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber von Pflegekräften.

MDK / Krankenkassen / Sanitätshäuser etc. können per Gesetz nicht Träger der Ausbildung sein und somit zahlen sie auch nicht in den Fonds ein (vgl. § 13 PflAFinV).

Frage 21.

Wir hatten durch die Ankündigung dieses Gesetzes zwei neue Azubis eingestellt und hofften, dass dadurch eine Entschädigung zurückfließt. Jeder Azubi bedeutet für uns eine enorme finanzielle Kraftanstrengung. Bleiben wir nun auf den Ausbildungskosten sitzen?

Nein!

Für jetzige Auszubildende in allen Pflegeberufen gelten die derzeit angewandten Regelungen des AltPflG bzw. KrPflG bis zum Ende ihrer Ausbildung fort.

Das Pflegeberufegesetz tritt erst zum 1.1.2020 in Kraft, daher können diese Finanzierungsregelungen noch nicht für Auszubildende gelten, die bis 31.12.2019 eine Ausbildung nach AltPflG bzw. KrPflG begonnen haben.

Ausbildung / Fortbildung

Frage 22.

Wie werden Fortbildungen der Lehrkräfte für die Schule thematisiert?

Seit 2018 werden an der staatl. Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen Fortbildungen angeboten. Hier ist nur ein geringer Beitrag für Kost und Logis zu entrichten. Die Dauer der Fortbildung beträgt 3 Tage.

Darüber hinaus gab es bereits zwei Netzwerkveranstaltungen, eine Multiplikatorenschulung für den neuen Lehrplan wird aktuell vorbereitet. Ein Arbeitskreis wird am Staatsinstitut für Bildungsforschung (ISB) mit Lehrkräften aus allen Bezirken zur Entwicklung für Lernsituationen eingerichtet u.v.m.

Frage 23.

Werden Kosten der Fortbildung (Anm. für Lehrkräfte) gegenfinanziert?

Im Budget für die Schulen ist auch ein Betrag für Fortbildungen für Lehrkräfte beinhaltet.

Frage 24.

Gibt es ggf. sogar eine Forderung nach Fortbildungen für Lehrkräfte, wie es z.B. bei den Praxisanleitern eingeführt wurde? Es müssen keine 24UE sein, aber eine Pflichtfortbildung wäre als Argumentationsgrundlage super. Oder klare Refinanzierung über die Schulfinanzierung.

Bis heute gibt es in Bayern keine Fortbildungspflicht für Pflegelehrerinnen und -lehrer, und derzeit ist eine solche auch nicht geplant. Das StMUK setzt hier auf das freiwillige Engagement.

Frage 25.

**Wann kann man endlich mit dem Entwurf des bayerischen Curriculums rechnen?
Verbindlich ist das bayerische Curriculum, der Rahmenlehrplan gilt als Empfehlung!?**

Der Bundesrahmenlehrplan liegt dem Land Bayern seit 2. August vor. Bedingt durch die Sommerpause wurde am 11.09. mit der Arbeit an der Umsetzung in einem bayerischen Curriculum begonnen. Die Lehrplankommission ist relativ groß, damit alle Bereiche abgebildet werden. Sie hatte bereits im Vorfeld ihre Tätigkeit aufgenommen und arbeitet derzeit mit Hochdruck an Ergebnissen. Noch im Herbst wird ein Entwurf für den bayerischen Lehrplan veröffentlicht. Vorab wird den Schulen die Stundentafel zur Verfügung gestellt, damit diese auf der Basis des Rahmenlehrplans ihre Planungen vornehmen können.

Das Curriculum beinhaltet ein didaktisches Modell. In den ersten Jahren wird in Bayern jedoch nur eine Stundenaufstellung verlangt. Später kommt dann die didaktische Jahresplanung ergänzend dazu.

Ein Schulstart zum April 2020 ist auf jeden Fall möglich. Bisher haben aber nur knapp 10 Prozent der Schulen diesen überhaupt im Angebot.

Frage 26.

Ist es angedacht, die Lehrer genehmigung zentral in Bayern anzusiedeln und nicht nach Regierungsbezirk getrennt?

Diese Aufgabe liegt derzeit bei den jeweiligen Bezirksregierungen. Eine Änderung ist hier nicht geplant. In den Bezirken gibt es mehr Kenntnisse zu den jeweiligen Situationen vor Ort. Dieses Know-how soll weiter genutzt werden.

Die Lehrerbildung wird aber neu aufgestellt. Es wird keine Lehrerlisten mehr geben, mehr Flexibilität wird angestrebt. Von Seiten des StMUK wird es eine Bekanntmachung dazu geben.

Frage 27.

Werden in Zukunft teilstationäre Einrichtung als Praktikumsstellen für die generalistische Ausbildung zugelassen?

Ja – teilstationäre Einrichtungen können sich im Rahmen von Kooperationen als Einsatzstellen zur Verfügung stellen.

Teilstationäre Einrichtungen wie die Tagespflege bzw. Nachtpflege fallen unter die stationären Pflegeeinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 2 SGB XI. Somit können teilstationäre Pflegeeinrichtungen Träger der praktischen Ausbildung nach §§ 7 und 8 des PflBG sein bzw. als Kooperationspartner dienen.

Frage 28.

Obwohl ein hoher Bedarf an praktischer Ausbildung besteht, wird die Rehabilitation kaum berücksichtigt – eine stärkere Integration und Einbindung vom ersten Ausbildungsjahr an wäre wünschenswert.

Das Problem liegt hier bei den fehlenden Versorgungsverträgen für diese Einrichtungen. Die bundesgesetzlichen Regelungen müssten hierzu geändert werden. Ein Vorstoß aus Bayern in diese Richtung war erfolglos.

Derzeit ist dementsprechend nur eine Integration als weiterer Einsatzort denkbar. Die Pflichteinsätze in den stationären Einrichtungen der allgemeinen Akut- und Langzeitpflege und der häuslichen Pflege (allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege) können nach § 7 Abs. 1 PflBG ausschließlich in folgenden Einrichtungen durchgeführt werden:

1. zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern,
2. zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen,
3. zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.

Frage 29.

Ist für den Aufbau der lokalen Ausbildungsnetzwerke personelle sowie finanzielle Unterstützung geplant? Die Thematik ist so komplex, dass dafür zwingend zentrale, koordinierende Personen erforderlich sind (z.B. hat Konstanz bereits im Sommer eine entsprechende Koordinierungsstelle eingerichtet, die aus kommunalen Mitteln finanziert wird).

Zentrale und vor allem auch neutrale Personen, die innerhalb der Kooperationsverbände koordinierend tätig werden, sind sicherlich sinnvoll.

Aber die Entscheidung darüber muss in den einzelnen Verbänden selbst getroffen werden.

Der Freistaat Bayern erhält Mittel aus dem Bundeshaushalt, die zur Schaffung einer zentralen, koordinierenden Stelle verwendet werden können. Hierbei sind die Förderkriterien des Bundes zu beachten. Weitere Informationen folgen zeitnah.

Im Landkreis Rottal-Inn ist eine derartige Stelle am Landratsamt ausgeschrieben.

Frage 30.

Praktische Ausbildung in der ambulanten Pflege: Ist es notwendig, künftig mit Ausbildungsstätten (Altenheimen, Krankenhäusern etc.) Kooperationsverträge abzuschließen?

Ja, es sind Kooperationsverträge zu schließen.

Das BiBB hat hierzu Empfehlungen erarbeitet > <https://www.bibb.de/de/86408.php>

Das StMGP will zeitnah einen konkreten Vorschlag für einen Muster-Kooperationsvertrag vorlegen (Anfang November 2019).

Frage 31.

Uns als BFS für Kinderkrankenpflege stellt sich die Frage, ob der Pflichteinsatz Ambulante-/Langzeitpflege zwingend im Bereich der Altenpflege liegen muss oder nicht ebenso in der Kinderkrankenpflege liegen kann. Der ambulante Einsatz wird sich als Nadelöhr erweisen, wenn diese zu leistenden 400 Std. ausschließlich bei Erwachsenen Patienten durchzuführen sind. Es gibt ebenso stationäre Einrichtungen, die Kinder versorgen und die gesetzlichen Voraussetzungen nach §71 Abs.1 und §72 Abs.1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach §37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ebenso erfüllen.

Der Einsatz in einem ambulanten Dienst für Kinder ist möglich.

Aus Sicht der Ministerien ist dies jedoch nicht erstrebenswert. Sie plädieren vielmehr für die rein generalistische Ausbildung. Die Entscheidung hierüber liegt beim Auszubildenden und nicht bei den Einrichtungen.

Das StMUK wird gemeinsam mit dem StMGP ein Informationsschreiben erstellen, dass allen Auszubildenden ausgehändigt werden muss. Darin wird es objektive Informationen dazu geben, welche Folgen die Wahl der Ausbildung jeweils haben wird.

Frage 32.

Ebenso finden wir im Pflegeberufereformgesetz zwar den Bestandsschutz für Lehrkräfte, aber keine Auskunft über konkrete Möglichkeiten der Weiterbildung der Lehrkräfte mit Bestandsschutz.

Es werden in Bayern zeitnah Studiengänge angeboten werden – Bachelor- und Masterstudiengänge.

Die KSH wird eine Aufbauqualifizierungen anbieten.

Eine Umfrage an den Hochschulen ergab, dass ausreichend Studienplätze zur Verfügung stehen werden.

Frage 33.

Schwierigkeiten bereiten auch die unterschiedlichen Arbeitszeiten und Bezahlungen in den Altenpflegeeinrichtungen. Bisher hat der Träger die Dienstzeiten vorgegeben, bzw. waren die Dienstzeiten, in denen unsere Schüler eingesetzt waren, entsprechend der Dienstzeiten beim Träger. Künftig werden die Schüler in Einrichtungen eingesetzt mit z.B. Dienstzeiten von 6,5 Stunden tgl. Arbeitszeit und andere. Auch die Bezahlung bei privaten Trägern ist sehr hohen Schwankungen unterworfen.

Maßgeblich ist, was im Ausbildungsvertrag steht.

Im Vorschlag für den Kooperationsvertrag wird hier eine Passage erarbeitet, die dieses Thema aufgreift.

Frage 34.

Des Weiteren warten wir dringend auf die theoretischen Inhalte des Lehrplans, weil sich ja gerade in der Kinderkrankenpflege einiges ändern wird und an unserer Schule ausschließlich Lehrerinnen mit der Grundausbildung (Kinderkrankenschwester bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin) beschäftigt sind. Auch hier wären Weiterbildung und Fortbildung wünschenswert.

Das StMUK plädiert seit zwei Jahren intensiv dafür, sich auf die neuen Regelungen ab 2020 einzustellen. Dabei wurde auch empfohlen, an anderen Schulen und in anderen Aufgabenbereichen zu hospitieren, um neue Kompetenzen zu erwerben.

Frage 35.

Die Einsätze unserer Schüler werden nun mittels Phasen- und Ausbildungsplänen im Voraus geplant, eine Rotation ist stetig im Gange. Wie können Schüler in einer Klasse mit den gleichen Lerninhalten auf alle möglichen Einsätze vorbereitet werden? Es könnte ja durchaus sein, dass ein Schüler nach dem ersten Schulblock in der ambulanten Altenpflege, der andere Schüler in der stationären Altenpflege, der nächste Schüler in einer Kinderklinik und der letzte Schüler im Bezirkskrankenhaus ist. Wie kann man die Schüler in der Berufsfachschule aber auch in der praktischen Ausbildung auf den stetigen Wechsel gut vorbereiten?

Auch bisher war es nicht möglich, den Unterricht an den Pflegeschulen passgenau zum Einsatzort zu planen. Zukünftig wird sich dies auch nicht ändern lassen.

Im Rahmenlehrplan sind aufeinander aufbauende Kompetenzen formuliert. Im Curriculum für Bayern sind diese ebenfalls zu berücksichtigen.

Frage 36.

Mit der Implementierung der neuen Lehrpläne an den Schulen und der Umstellung auf Kompetenzorientierung müssen unter großem Zeitdruck neue schulinterne Curricula entwickelt werden. Außerdem müssen diese mit den ebenfalls noch zu erstellenden Ausbildungsplänen der kooperierenden Praxisstellen verknüpft werden. Neue

Kooperationspartner, die bisher noch gar nicht an der herkömmlichen Pflegeausbildung beteiligt waren, müssen akquiriert und betreut werden. Das alles unter großem Zeitdruck und unter laufendem Betrieb. Trotzdem werden uns als Berufsfachschulen weder für Dozenten noch für Schulleitungen zusätzliche Stunden im Sinne einer Anschubfinanzierung zugebilligt. Deshalb fordern wir eine Anschubfinanzierung für das neue Pflegeberufegesetz in der Größenordnung von mindestens 10 Lehrerwochenstunden.

Die Sicht der Schulen ist verständlich. Aber hier sind unter anderem Lehreraufgaben zu erledigen, die es jetzt auch schon gibt. Zukünftig werden durch den Pflegeausbildungsfonds Geldmittel dafür zur Verfügung gestellt.

Wie bereits erwähnt werden Bundesmittel zur Verfügung gestellt (vgl. Antwort zu Frage 29).

Anmerkung der VdPB: Die VdPB fordert hierzu ausdrücklich den Freistaat Bayern auf, mit eigenen Maßnahmen unterstützend tätig zu werden.

Frage 37.

Wir sind eine Rehabilitationsklinik [...]. Zusätzlich verfügen wir über 25 Akut-Betten in der neurologischen Frührehabilitation (Phase B) und 25 Akut-Betten in der Akutorthopädie-Wirbelsäule. Die Zulassungen sind nach SGBV § 108 erteilt [...]. Da wir im Ausbildungsnetzwerk auch weiterhin Schülereinsätze von anderen Trägern der praktischen Ausbildung für unsere Akutpflege-Bereiche realisieren möchten, sind wir außerdem angesprochen worden, ob in der neurologischen Phase C (weiterführende neurologische Rehabilitation) Akutpflege-Einsätze möglich sind. [...]. Unsere Frage ist nun, ob unsere Phase C für Akutpflege als komplementäre Einsatzstelle anerkannt werden kann und wie hierzu ein Beschluss erlangt werden kann?

Rehakliniken können nach der jetzigen gesetzlichen Regelung nicht Träger der praktischen Ausbildung sein. Der Bundesgesetzgeber hat diese bewusst außen vor gelassen.

Bei der geplanten Evaluation des Gesetzes könnte dieser Aspekt geändert werden, sofern hier ausreichend neue Aspekte eingebracht werden.

Frage 38.

Eine Forderung an die Träger ist die Anrechnung der Schülerzahlen auf eine Lehrkraft. Bisher 1:15, nach dem neuen PflBG 1:20 §9, Mindestanforderungen an Pflegeschulen, lässt noch Spielraum für die Länder offen. Wird dieser genutzt?

In Bayern gab es auch bislang keine derartigen Stellenschlüssel. Stattdessen werden Lehrerwochenstunden budgetiert.

Die Zuweisung der Stunden erfolgt zu den jeweiligen Qualifikationsebenen. Aus der Arbeitspflichtzeit der Lehrer lässt sich dann errechnen, wie viele Lehrerstellen vorgehalten werden müssen. Bayern spricht hier von Lehrerwochenstunden, die sich aus der Fachlichkeit ergeben.

Bei der Praxisbegleitung geht der Schiedsspruch von 1,1 Wochenstunden aus.

Allgemeine Fragen / Forderungen / Äußerungen

Wer kann auf Fragen klare und verbindliche Auskünfte erteilen – derzeit erlebt man, dass man teils unterschiedliche Antworten bekommt, wenn man mehrere Fachleute zum Thema befragt. Die Auskunft von Fachleuten: Ich bin nur für ... zuständig, zum anderen Thema (obwohl es zwingend mit dem ersten zusammenhängt!) kann ich keine Auskunft erteilen (die Schnittstellen sind nicht geklärt).

Alle Pflegeschulen können sich an die jeweils zuständige Schulaufsicht bei ihrer Bezirksregierung wenden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort werden regelmäßig durch das StMUK auf den aktuellen Stand gebracht. Sollten dennoch Fragen nicht ausreichend beantwortet werden können, werden diese von der Schulaufsicht an das StMUK zur Beantwortung weitergeleitet.

Fragen zur praktischen Ausbildung beantworten die Verbände und das StMGP auf seiner Homepage unter www.generalistik.bayern.de oder über die Mailadresse: Referat44@stmgp.bayern.de

Fragen zur Finanzierung beantwortet die Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH, www.pflegeausbildungsfonds-bayern.com

Sollte nicht das Ministerium offiziell die Bevölkerung darüber informieren, dass die Kosten für die Ausbildungsumlage auf alle Pflegekunden umgelegt wird? Warum muss jede einzelne Einrichtung jedem einzelnen Pflegekunden etwas verständlich machen, was von höchster Stelle beschlossen wurde? Das Landespflegegeld wurde auch vom Ministerium groß publiziert.

Bisher mussten nur diejenigen Pflegekunden die Ausbildungsumlage finanzieren, in deren Einrichtungen eine Ausbildung angeboten wurde.

Zukünftig werden durch das neue Umlageverfahren die entstehenden Kosten gleichmäßig auf alle Pflegekunden umgelegt.

Fachweiterbildung Intensivpflege: Bisher sind nur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/-pfleger zugelassen. Bei der Generalistischen Ausbildung wird es diese nicht mehr geben, dies würde bedeuten, dass es künftig kein Personal für die pädiatrische Intensivstation mehr gibt. Hier müssen die Voraussetzung zur Fachweiterbildung pädiatrische Intensivpflege dringend geändert werden!

Alle zuständigen Ministerinnen und Minister der Länder haben sich hierzu in einem Schreiben an den G-BA gewandt. Aus ihrer Sicht besteht hier Eilbedürftigkeit, die G-BA-Richtlinien entsprechend zu ändern.

Von Seiten der Pflegeverbände (DPR) wird diese Initiative derzeit nicht unterstützt.

Die VdPB befürwortet eine rasche Klärung dieses Sachverhaltes.

Inzwischen sind die Messung des Pflegegrades, die einheitliche Pflegedokumentation nach dem Strukturmodell, das jetzt geschaffene Indikatorenmodell und Expertenstandards längst gängige Praxis in der Altenpflege. Die Ausbildung in den Schulen hinkt jedoch immer weit hinterher, Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind veraltet und noch verhaftet in Zeiten der „Pflegemodelldiskussion“, während die Pflegewissenschaft laufend evidenzbasierte Methoden und Innovationen liefert. Wir hören immer das Argument, die Schule sei Theorie und wir die Praxis. In einer generalisierten Ausbildung sollten sich Schulen und Pflegeeinrichtungen gleichermaßen als Praxis verstehen. Die Pflegeschulen sollten ebenso verpflichtet werden, den aktuellen Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse zu vermitteln.

Pflegeschulen müssen neue Verfahren kennen und unterrichten können. Dies setzt natürlich die Bereitschaft und das Engagement voraus, sich auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten.

Es müssen jedoch auch die Verfahren unterrichtet werden, die in den Kooperationseinrichtungen zur Anwendung kommen.

Der Anspruch an Pflegeschulen, pflegewissenschaftlich zu arbeiten, ist im neuen Pflegeberufegesetz verankert.

Ich war bei einer Infoveranstaltung über die Umlagefinanzierung. Überall wird überlegt, wie der Verwaltungsaufwand rund um die Pflege reduziert und die für die eigentliche Pflege zur Verfügung stehende Zeit nicht noch weiter abgeschnitten werden kann. Die Ausgestaltung der Umlagefinanzierung ist ein Verwaltungsmoloch ohnegleichen. Was da den Einrichtungen zugemutet wird, halte ich für unangemessen und wird uns wieder dauerhaft außerhalb der Pflege Zeit rauben.

Verwaltungsaufgaben und damit verbundener Aufwand sind immer bedauerlich, lassen sich aber natürlich nicht vermeiden.

In der Gesamtschau werden aber in der neuen Form der Ausbildungsfinanzierung zahlreiche Vorteile gesehen, die damit verbundenen Mehraufwand überwiegen.

Vor allem in Verbindung mit anderen neuen Themen wie z. B. den QPR entsteht viel Druck. Auch in den Ministerien und Behörden führt dies zu einer enormen Arbeitsverdichtung.

Die Ausbildung und Entlohnung der Pflegefachhelfer: Die Pflegefachhelfer der Altenpflege sollen Ihre Praktika weiterhin unentgeltlich ausüben – Pflegefachhelfer in den Kliniken werden hingegen bezahlt. Die Ausbildungsinhalte sowie die Dauer der Ausbildung sind bereits identisch. Sollte die Generalistik nicht auch hier für eine gleiche Ausbildung stehen? Man sollte sich fragen, warum dies trotz Pflegenotstand bisher nicht geändert wurde? Die Altenpflege steht hier deutlich im Nachteil – dies wird durch die Generalistik nur verstärkt.

Derzeit gibt es in Bayern drei verschiedene Helferausbildungen. Deutschlandweit sind es insgesamt 36 verschiedene Ausbildungen.

In Bayern werden künftig alle nach dem gleichen Curriculum unterrichtet.

In Bayern ist es bisher auch schon möglich, die Ausbildung von Pflegefach Helfern in den Pflegesatzverhandlungen der jeweiligen Einrichtungen abzubilden. Dies muss auch weiterhin möglich sein.

Zudem gibt es Angebote der Bundesagentur für Arbeit, für Weiterqualifizierungsmaßnahmen oder Umschulungen finanzielle Unterstützung zu erhalten.